



TIROLER  
LANDTAG

# Landesrechnungshof Tirol

Risikoaverse  
Finanzgebarung - 2022



## Impressum

Landesrechnungshof Tirol  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

Telefon: +43 512 508 3032

Email: [lrh@tirol.gv.at](mailto:lrh@tirol.gv.at)

[www.tirol.gv.at/lrh](http://www.tirol.gv.at/lrh)

Herausgegeben: AA-1800/176, 7.11.2023



Produziert nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens  
Amt der Tiroler Landesregierung, UW 1459

## **Abkürzungsverzeichnis**

|           |                          |
|-----------|--------------------------|
| iHv       | in Höhe von              |
| iSd       | im Sinne des             |
| LGBl. Nr. | Landesgesetzblatt Nummer |
| LRH       | Landesrechnungshof       |



**Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung ..... 1

2. Gesetzliche Grundlagen .....2

2.1. Geltungsbereich und Prüfkompetenz des LRH .....2

2.2. Risikoaversität und Spekulationsverbot .....3

2.3. Organisatorische Vorkehrungen .....4

2.4. Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben .....4

3. Überblick über Finanzgeschäfte .....5

4. Fremdfinanzierungen .....5

4.1. Berichte zu Fremdfinanzierungen .....6

4.2. Darlehen und Barvorlagen .....6

4.3. Schuldenstände 2022.....7

5. Veranlagungen .....8

5.1. Berichte zu Veranlagungen .....8

5.2. Spareinlagen .....8

5.3. Termineinlagen.....9

6. Zusammenfassende Feststellungen.....10

*Stellungnahme der Regierung*



## Glossar

Folgende Begriffsbestimmungen leiten sich aus dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung und den dazugehörigen erläuternden Bemerkungen ab:

|                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Finanzgebarung                  | Die Finanzgebarung umfasste alle Maßnahmen, die mit der Aufnahme und Bewirtschaftung von Verbindlichkeiten (Fremdfinanzierungen) oder mit der Veranlagung von Geldmitteln in Zusammenhang standen. Der Begriff „Finanzgebarung“ war dabei weit zu verstehen und umfasste nicht nur Maßnahmen, die zum Bereich des „Kreditmanagements“ zählten, sondern auch Maßnahmen, die einer Fremdfinanzierung dienten. Darüber hinaus zählten zur Finanzgebarung alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Veranlagung von Geldmitteln. |
| Finanzgeschäft                  | Finanzgeschäfte waren Rechtsgeschäfte zum Zweck der Finanzgebarung. Der Begriff des Finanzgeschäftes iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung erfasste jedoch nicht alle Rechtsgeschäfte, die jeder erdenklichen Maßnahme der Finanzgebarung zugrunde liegen konnten, sondern nur solche, bei denen von vornherein die Gefahr bestand, dass deren Auswirkungen ein unverhältnismäßig hohes finanzielles Risiko bedeuteten.                                                                                       |
| Gesetzliches Spekulationsverbot | Das Spekulationsverbot legte fest, dass im öffentlichen Finanzmanagement grundsätzlich das Prinzip der Risikominimierung galt und spekulative Veranlagungen nicht dem Prinzip der risikoaversen Finanzgebarung entsprachen. Es durften nur notwendige Risiken eingegangen werden. Risiken, insbesondere das Marktrisiko und das Kreditrisiko, waren auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Aufnahme von Darlehen zum Zweck der Veranlagung war nicht zulässig.                                                            |
| Kreditrisiko                    | Kreditrisiken waren typische Bankrisiken. Sie traten bei jeder Transaktion oder jedem Auftrag auf, bei dem der Zeitpunkt der Leistungserfüllung einer Partei in der Zukunft liegt. Dabei handelte es sich um das Kundenausfallsrisiko, das Emittentenrisiko, das Kontrahentenrisiko und das Länderrisiko.                                                                                                                                                                                                                 |
| Marktrisiko                     | Marktrisiken waren grundsätzlich unmittelbare Finanzrisiken. Dabei handelte es sich um das Zinsänderungsrisiko, das Wechselkursrisiko, das Aktienkurs- und Aktienindexrisiko sowie das Edelmetall- und Rohstoffrisiko.                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Risikoaversität                 | Der hinter dem Begriff einer „Risikoaversität“ der Finanzgebarung stehende Grundgedanke war, dass die Risikominimierung jedenfalls Vorrang vor einer Ertrags- und Kostenoptimierung hatte. Bei der Finanzierung und der Veranlagung von öffentlichen Mitteln waren alle vermeidbaren Risiken von vornherein auszuschließen oder dann, wenn ein völlig risikoloses Handeln nicht möglich war, die einzugehenden Risiken auf ein Mindestmaß zu beschränken.                                                                 |



## 1. Einleitung

|                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Hintergrund           | Die Thematik „risikoaverse Finanzgebarung“ erhielt in Österreich infolge von Spekulationsverlusten in einigen Bundesländern insbesondere im Jahr 2013 erhöhte Aufmerksamkeit. Aufgrund eines fehlenden, bundesweit geltenden, Spekulationsverbotes schufen die Länder eigene landesgesetzliche Regelungen mit dem Ziel, die Finanzgebarung risikoavers auszurichten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Tiroler Landesgesetz  | <p>Der Tiroler Landtag beschloss am 6.11.2013 das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol (im Folgenden kurz: Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung). Das Gesetz trat mit 1.1.2014 in Kraft und regelte die risikoaverse Finanzgebarung, insbesondere bei der Aufnahme von Verbindlichkeiten und bei der Veranlagung öffentlicher Mittel.<sup>1</sup></p> <p>Ziel des Gesetzes war es, Risiken im Zuge der Finanzgebarung öffentlicher Rechtsträger bereits im Vorfeld auszuschließen und die Finanzgebarung risikoavers auszurichten. Das Gesetz regelte dazu den Umgang mit Finanzgeschäften und verbot ausdrücklich die Spekulation mit Steuergeldern.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Prüfkompetenz des LRH | <p>Neben Vorschriften über zulässige und nicht zulässige Finanzgeschäfte enthielt das Gesetz Bestimmungen zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgaben. Hinsichtlich bestimmter Rechtsträger war eine ausdrückliche Prüfkompetenz des LRH (im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach Art. 67 Abs. 4 lit. a und b der Tiroler Landesordnung 1989) normiert. Für die Durchführung der Prüfung des LRH sowie für den vom LRH über das Ergebnis dieser Prüfung zu erstellenden Bericht und dessen weitere Behandlung galten die betreffenden Bestimmungen des Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 18/2003, in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Dadurch war insbesondere die Befassung des Landtages mit dem Prüfergebnis, dessen Veröffentlichung im Internet und die Berichtspflicht der Tiroler Landesregierung über die auf Grund von allfälligen Empfehlungen des LRH ergriffenen Maßnahmen gewährleistet.</p> <p>Grundlage für die Prüfung des LRH waren Berichte, welche die dem Gesetz unterliegenden Rechtsträger jährlich über bestimmte Finanzgeschäfte zu erstellen und dem LRH bis zum 31.5. des Folgejahres zu übermitteln hatten.</p> <p>Die Prüfung erfolgte Ende Juli bis Mitte August 2022 durch einen Prüfer. Mit dem vorliegenden Prüfbericht für das Jahr 2022 kam der LRH zum neunten Mal nach Inkrafttreten des Gesetzes seiner Kontrollpflicht nach.</p> |

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 6. November 2013 über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBl. Nr. 157/2013

2. Gesetzliche Grundlagen

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wesentliche Elemente | <p>Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung enthielt folgende wesentliche Regelungselemente:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• den Geltungsbereich des Gesetzes,</li><li>• die Grundsätze der Risikoaversität und des Spekulationsverbotes und</li><li>• die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.</li></ul> |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

2.1. Geltungsbereich und Prüfkompetenz des LRH

|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Geltungsbereich            | <p>In § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung sind die Rechtsträger, die dem Geltungsbereich des Gesetzes unterliegen, festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Land Tirol,</li><li>• Gemeinden und Gemeindeverbände,</li><li>• Stiftungen, Fonds und Anstalten<sup>2</sup>,</li><li>• Landwirtschaftskammer Tirol und</li><li>• Landarbeiterkammer Tirol.</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Ausgegliederte Unternehmen | <p>Nicht vom Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 umfasst waren hingegen ausgegliederte Landes- oder Gemeindeunternehmen, auch wenn diese vom Land oder einer Gemeinde gegründet, finanziert oder beaufsichtigt wurden.<sup>3</sup></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Prüfkompetenz des LRH      | <p>Die Kontrolle, ob die Bestimmungen über die risikoaverse Finanzgebarung eingehalten wurden, oblag - je nach Rechtsträger - der Tiroler Landesregierung oder dem LRH. Die Zuständigkeit des LRH umfasste den „Landesbereich“, also die Prüfung der Finanzgebarung des Landes Tirol und der sonstigen grundsätzlich seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger. Das waren die Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen verwaltet wurden, die hierzu von Organen des Landes bestellt wurden.</p> <p>Nach der Auflösung des Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds<sup>4</sup> per 31.12.2021 sowie Integrierung des Gemeindeausgleichsfonds und des Landesfeuerwehrfonds in den Landeshaushalt unterlagen im Jahr 2022 folgende Rechtsträger dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung und waren Gegenstand der Prüfkompetenz des LRH:</p> |

<sup>2</sup> Vom Geltungsbereich des Gesetzes umfasst waren nur Stiftungen, Fonds und Anstalten, wenn diese von Organen des Landes oder von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet wurden, die hierzu von Organen des Landes oder von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände bestellt wurden.

<sup>3</sup> Der Geltungsbereich nahm Bezug auf das Europäische System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG), wonach diese Rechtsträger dem „Sektor Staat“ zugeordnet waren. Der kompetenzrechtliche Anknüpfungspunkt für die Festlegung der vom Gesetz umfassten Rechtsträger war die Kompetenz zur Regelung ihrer Organisation (Art. 15, Art. 115 Abs. 2 und Art. 116a Abs. 4 B-VG). Die Anknüpfung an die Organisationskompetenz der Länder bewirkte, dass Landes- und Gemeindeunternehmen, die in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft, eines Vereins, einer Stiftung oder eines Fonds gemäß dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 betrieben wurden, nicht als Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 1 galten.

<sup>4</sup> Mit Gesetz vom 1.2.2017 über verschiedene Maßnahmen der Verwaltungsreform in Tirol (Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017) wurde unter anderem die Auflösung des Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds per 31.12.2021 beschlossen.

Tab. 1: Rechtsträger, die der Prüfkompetenz des LRH unterlagen

|                                                                                |                                       |                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------------|
| <b>Land Tirol (inkl. Sondervermögen)</b>                                       |                                       |                                           |
| <b>Stiftungen und Fonds, die von Organen des Landes Tirol verwaltet werden</b> |                                       |                                           |
| Dr. Joham Jubiläumsstiftung                                                    |                                       | Wolkenstein'sches Damenstift              |
| <b>9 Stiftungen und Fonds mit Rechtspersönlichkeit</b>                         |                                       |                                           |
| Landeskulturfonds<br>(inkl. WLF <sup>5</sup> )                                 | Tiroler Gesundheitsfonds              | Tiroler Nationalparkfonds<br>Hohe Tauern  |
| Tierseuchenfonds                                                               | Tiroler Landesgedächtnis-<br>stiftung | Tiroler Patienten-<br>entschädigungsfonds |
| Tiroler Bodenfonds                                                             | Tiroler Landeswohnbau-<br>fonds       | Tiroler Tourismus-<br>förderungsfonds     |

## 2.2. Risikoaversität und Spekulationsverbot

### Grundsätze

Die im Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung festgelegten Regelungen betreffend Finanzierungen und Veranlagungen basierten auf einem Grundgedanken des Spekulationsverbotes, wonach bereits „im Vorfeld“ Risiken bei der Finanz- und Vermögensverwaltung ausgeschlossen werden sollten. Beispielsweise gehörte der Abschluss riskanter derivativer Finanzinstrumente nicht zu den Aufgaben des öffentlichen Sektors und durfte daher nur der Budget- und Liquiditätssicherung dienen.

Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung sah vor, dass grundsätzlich im Rahmen der Finanzgebarung nur notwendige Risiken eingegangen werden durften (Prinzip der Risikominimierung). Somit entsprachen Veranlagungsformen, die höhere Erträge versprachen aber spekulative Elemente enthielten, nicht dem Prinzip der risikoaversen Finanzgebarung.

Zur Umsetzung dieser Grundsätze sah das Gesetz vor, dass nur „risikoarme“ Finanzgeschäfte zulässig waren. Die konkreten gesetzlichen Vorgaben wurden in diesem Bericht bei den jeweiligen Finanzierungs- und Veranlagungsformen dargestellt.

### Fremdwährungs- geschäfte

Fremdwährungsgeschäfte waren gemäß dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung grundsätzlich nicht zulässig. Dies betraf Finanzierungen und Veranlagungen sowie derivative Finanzgeschäfte. Zahlungsverkehrstransaktionen (z.B. Überweisungen in fremder Währung) waren von dieser Bestimmung jedoch nicht umfasst.

<sup>5</sup> Der Wasserleitungsfonds (WLF) stellte innerhalb des Landeskulturfonds ein getrennt verrechnetes Sondervermögen des Gemeindeausgleichsfonds dar. Der Landeskulturfonds verwaltete treuhändig den Wasserleitungsfonds, welcher Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Wasser- und Kanalisationsvorhaben vergab.

**2.3. Organisatorische Vorkehrungen**

|                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vier-Augen-Prinzip | <p>Zusätzlich zu Beschränkungen bei den zulässigen Finanzgeschäften sah das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung auch organisatorische Vorkehrungen vor, um Risiken bei der Finanzgebarung bereits im Vorfeld auszuschließen. Dies sollte durch qualifizierte MitarbeiterInnen und dem sogenannten Vier-Augen-Prinzip bei der Auswahl eines Finanzgeschäftes sichergestellt werden.</p> <p>Vor dem beabsichtigten Abschluss von Finanzgeschäften hatte eine Prüfung und Auswahl durch zumindest zwei Personen unabhängig voneinander zu erfolgen. Die Empfehlung an das für die endgültige Entscheidung über den Abschluss des Finanzgeschäfts zuständige Organ war von diesen Personen einvernehmlich zu treffen, zu begründen und zu dokumentieren.</p> |
|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**2.4. Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben**

|                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kontrolle         | <p>Das Prozedere zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die risikoaverse Finanzgebarung beruhte im Wesentlichen auf zwei Elementen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• einer jährlichen Berichtspflicht der dem Gesetz unterliegenden Rechtsträger sowie</li><li>• der Kontrolle durch den LRH oder durch die Tiroler Landesregierung.</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Berichtslegung    | <p>Die vom Geltungsbereich des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung umfassten Rechtsträger haben jährlich einen Bericht</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• über alle neu getätigten Transaktionen zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts sowie</li><li>• zum jeweiligen Schuldenstand</li></ul> <p>zu erstellen und bis zum 31.5. des Folgejahres der jeweiligen Kontrolleinrichtung zu übermitteln. Im „Landesbereich“ war eine Berichtspflicht an den LRH gesetzlich vorgesehen. Die übrigen Rechtsträger (z.B. Gemeinden) mussten ihre Berichte an die Tiroler Landesregierung übermitteln.</p> |
| Erhebungsformular | <p>Wie in den Vorjahren übermittelte die Landesverwaltung (Abteilung Finanzen) auch für das Berichtsjahr 2022 den an den LRH meldepflichtigen Rechtsträgern im Vorfeld ein Formular. Dies bewirkte eine einheitliche Berichtslegung seitens der einzelnen Rechtsträger.<sup>6</sup></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

---

<sup>6</sup> Weitere Informationen zu den Erhebungsformularen finden sich in den Berichten des LRH zur risikoaversen Finanzgebarung des Landes und sonstiger öffentlicher Rechtsträger der Jahre 2014 bis 2017.

### 3. Überblick über Finanzgeschäfte

|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Übermittelte Berichte      | <p>Auf der Grundlage der Erhebungsformulare übermittelten alle Rechtsträger, die der Kontrolle des LRH unterlagen, die vorgeschriebenen Berichte dem LRH.</p> <p>Zur Kontrolle der Vollständigkeit der erstatteten Meldungen nahm der LRH einen Abgleich der gemeldeten Beträge mit den Jahresabschlüssen der Rechtsträger und dem Buchhaltungssystem des Landes Tirol vor.</p> <p>Da zum Zeitpunkt der Überprüfung noch kein Rechnungsabschluss des Tiroler Gesundheitsfonds und vom Tiroler Tourismusförderungsfonds vorlag, forderte der LRH von diesen Fonds zusätzliche Unterlagen und Auswertungen an.</p> |
| Korrekturmeldungen         | <p>Ein Landesfonds musste - nach einer Rückfrage des LRH zur Vollständigkeit - eine Korrekturmeldung übermitteln.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Transaktionen iSd Gesetzes | <p>Die nachstehende Tabelle zeigt jene drei Rechtsträger, die im Jahr 2022 Finanzgeschäfte iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung abschlossen:</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

Tab. 2: Finanzgeschäfte im Jahr 2022

| Jahresbericht 2022 | Finanzierungen | Veranlagungen |
|--------------------|----------------|---------------|
| Land Tirol         | ✓              |               |
| Landeskulturfonds  |                | ✓             |
| Tiroler Bodenfonds | ✓              | ✓             |

Wie aus der Tabelle ersichtlich, tätigten im Jahr 2022 nur das Land Tirol, der Landeskulturfonds und der Tiroler Bodenfonds Finanzgeschäfte iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung. Die restlichen Rechtsträger erstatteten hinsichtlich allfälliger im Jahr 2022 neu getätigter Transaktionen eine „Leermeldung“. Kein Rechtsträger schloss derivative Finanzgeschäfte ab.

Der Bericht des LRH enthält nachstehend die Ergebnisse der Prüfung zu den einzelnen Fremdfinanzierungs- und Veranlagungsgeschäften. Dabei werden zunächst die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben dargestellt und in der Folge überprüft, ob die im Jahr 2022 getätigten Transaktionen diesen Vorschriften entsprochen haben.

### 4. Fremdfinanzierungen

|                               |                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zulässige Fremdfinanzierungen | <p>Das Gesetz normierte, dass die Aufnahme von Darlehen und die Begebung von Anleihen zur Fremdfinanzierung zulässig waren. Diese mussten auf Euro lauten und durften grundsätzlich keine derivativen Komponenten<sup>7</sup> enthalten.</p> |
|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

<sup>7</sup> Derivative Finanzinstrumente waren nur als Absicherungsgeschäft zu einer Fremdfinanzierung zulässig, wenn diese die Begrenzung von Risiken bezweckten. Bei Ablauf der zugrundeliegenden Fremdfinanzierung war das derivative Finanzgeschäft aufzulösen.

4.1. Berichte zu Fremdfinanzierungen

Fremd-  
finanzierungen  
im Jahr 2020

Von jenen Rechtsträgern, die dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung unterlagen und an den LRH meldepflichtig waren, meldete für das Jahr 2022 das Land Tirol und der Tiroler Bodenfonds Geschäfte zur Fremdfinanzierung seiner Haushalte:

Tab. 3: Fremdfinanzierungen im Jahr 2022 (Beträge in €; Quelle: Berichte der Rechtsträger)

| Finanzierungen 2022 | Darlehen |             | Barvorlagen |         |
|---------------------|----------|-------------|-------------|---------|
|                     | Anzahl   | Betrag      | Anzahl      | Betrag  |
| Land Tirol          | 2        | 180.000.000 |             |         |
| Tiroler Bodenfonds  | 14       | 16.631.023  | 2           | 401.000 |

4.2. Darlehen und Barvorlagen

Darlehen

Bankdarlehen stellen eine klassische langfristige Fremdfinanzierung für den öffentlichen Sektor dar. Jedem Darlehensgeschäft liegt dabei die vertragliche Verpflichtung des Darlehensnehmers zugrunde, die entliehenen Gelder zu einem späteren Zeitpunkt zurückzuerstatten.

Das Land Tirol fremdfinanzierte sich hauptsächlich über Bankdarlehen. Im Jahr 2022 nahm das Land Tirol zwei Darlehen iHv insgesamt 180,0 Mio. € bei zwei Tiroler Banken auf. Ein Darlehen (90,0 Mio. €) wurden dabei mit fixer Verzinsung und ein Darlehen (ebenfalls 90,0 Mio. €) mit variabler Verzinsung abgeschlossen. Die Laufzeit der Darlehen betrug jeweils 10 Jahre.

Der Tiroler Bodenfonds tätigte im Laufe des Jahres 2022 16 neue Fremdfinanzierungen iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung bei vier verschiedenen Banken. Dabei finanzierte sich der Fonds mit zwölf variabel verzinsten und zwei fix verzinsten Darlehen sowie mit zwei Barvorlagen. Der Tiroler Bodenfonds schloss im Jahr Darlehensverträge iHv insgesamt 17,8 Mio. € ab, wovon im Berichtsjahr 16,6 Mio. € zugezählt wurden. Die Höhe der Darlehen betrug zwischen € 190.000 und 2,8 Mio. €, die Laufzeit lag bei durchschnittlich 12,3 Jahren.

Barvorlagen

Barvorlagen sind kurzfristige Ausleihungen, bei denen Geldmittel innerhalb eines Rahmenkreditvertrages über ein bis zwölf Monate aufgenommen werden. Der Tiroler Bodenfonds finanzierte sich im Jahre 2022 zusätzlich zu den Darlehen mit zwei Barvorlagen. Die Laufzeiten der beiden Barvorlagen lagen bei drei und sechs Monaten.

Verwendungs-  
zweck

Mit den Finanzgeschäften finanzierte das Land Tirol die Abdeckung seines Haushaltes, der Tiroler Bodenfonds finanzierte die Umsetzung von 16 Projekten in 14 Tiroler Gemeinden.

|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vollständigkeit | Der LRH verglich die abgegebene Meldung des Tiroler Bodenfonds mit dem Jahresabschluss und stellte dabei keine Diskrepanzen fest. Beim Land Tirol erfolgte ein Abgleich mit dem Buchhaltungssystem des Landes (SAP). Alle Fremdfinanzierungen konnten zusätzlich mittels Kontoauszügen oder Bankbestätigungen nachgewiesen werden.                                                                      |
| Dokumentation   | Das Land Tirol und der Tiroler Bodenfonds dokumentierten die Abschlüsse der Finanzgeschäfte mit den von der Abteilung Finanzen entworfenen Formularen. Die beiden Rechtsträger luden vier bis fünf Banken zur Legung von Angeboten ein und dokumentierten die Finanzierungsentscheidungen auf Basis der Vergleichsangebote. Dabei wählten die Rechtsträger das jeweils günstigste Finanzierungsangebot. |
| Bewertung       | Der LRH stellte bei den Finanzierungsgeschäften keine Verstöße gegen das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung fest. Die Fremdfinanzierungen wurden in Euro abgeschlossen und enthielten keine derivativen Komponenten. Weiters wurden keine darlehensfinanzierten Veranlagungen getätigt, die dem Spekulationsverbot widersprechen würden.                                                       |

4.3. Schuldenstände 2022

Gemäß § 11 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung umfasste die Meldepflicht an den LRH neben den neu getätigten Finanzierungsgeschäften auch die jährliche Meldung der jeweiligen Schuldenstände.

Von den an den LRH meldepflichtigen Rechtsträgern wiesen drei Rechtsträger offene Schuldenstände per 31.12.2022 aus. Insgesamt betrugen die Finanzschulden 953,4 Mio. €:

Tab. 4: Schuldenstände zum 31.12.2022 (Beträge in Mio. €;  
Quelle: Berichte der Rechtsträger)

| Schuldenstand zum 31.12.2022          | Betrag |
|---------------------------------------|--------|
| Land Tirol                            | 841,9  |
| <b>Fonds mit Rechtspersönlichkeit</b> |        |
| Landeskulturfonds                     | 81,7   |
| Tiroler Bodenfonds                    | 29,9   |

|                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abgleich mit Rechnungsabschlüssen  | Die gemeldeten Schuldenstände des Landeskulturfonds und des Tiroler Bodenfonds entsprachen den in den Rechnungsabschlüssen der Fonds angegebenen Schulden. Die Finanzschulden des Landes Tirol entsprachen den Darlehensständen im Buchhaltungssystem des Landes (SAP). |
| Kontoauszüge und Bankbestätigungen | Die gemeldeten Schuldenstände konnten mittels Kontoauszügen und Bankbestätigungen nachgewiesen werden.                                                                                                                                                                  |

5. Veranlagungen

|                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grundsätze                   | Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung hatten die dem Gesetz unterliegenden Rechtsträger ihre Finanzgebarung grundsätzlich risikoavers auszurichten. Sie durften bei Veranlagungsgeschäften nur notwendige Risiken eingehen und hatten die Risiken, insbesondere das Marktrisiko und das Kreditrisiko, auf ein Mindestmaß zu beschränken sowie auf die Bonität des jeweiligen Vertragspartners zu achten. Bei der Abwägung der Erträge gegen die Risiken eines Finanzgeschäftes hatte die Minimierung der Risiken ein größeres Gewicht als die Steigerung der Erträge oder die Optimierung der Kosten. |
| Zulässige Veranlagungsformen | <p>Neben der Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze der Risikominimierung enthielt das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung eine abschließende Aufzählung der zulässigen Veranlagungsformen. Demnach waren ausschließlich folgende Veranlagungsformen in Euro zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Sicht- und Spareinlagen,</li><li>• Termineinlagen (Fest- oder Kündigungsgelder),</li><li>• Anleihen sowie</li><li>• Pfandbriefe.</li></ul>                                                                                                                                                         |

5.1. Berichte zu Veranlagungen

|                            |                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Veranlagungen im Jahr 2022 | Von den an den LRH meldepflichtigen Rechtsträgern tätigten im Jahr 2022 nur der Landeskulturfonds und der Tiroler Bodenfonds Veranlagungsgeschäfte iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung: |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Tab. 5: Veranlagungen im Jahr 2022 (Betrag in €, Quelle: Berichte der Rechtsträger)

| Veranlagungen 2022 | Spareinlagen |        | Termineinlagen |           |
|--------------------|--------------|--------|----------------|-----------|
|                    | Anzahl       | Betrag | Anzahl         | Betrag    |
| Landeskulturfonds  |              |        | 4              | 3.600.000 |
| Tiroler Bodenfonds | 1            | 10.500 |                |           |

5.2. Spareinlagen

Spareinlagen sind Einlagen bei Kreditinstituten, die nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt sind, sondern der Geldanlage dienen. Sie werden von der Bank durch Ausfertigung einer Urkunde (Sparbuch), als Spareinlagen gekennzeichnet. Die Bank ist nur gegen Vorlage der Urkunde zur Leistung verpflichtet.

|                          |                                                                                                                                                                                 |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesetzliche Bestimmungen | Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung machte bei der Veranlagung in Spareinlagen (Sparbücher), solange diese in Euro abgeschlossen wurden, keine expliziten Vorgaben. |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Tiroler<br>Bodenfonds | Der Tiroler Bodenfonds eröffnete im Jahr 2022 bei einer Tiroler Bank (Rating: A2) ein täglich fälliges Sparbuch. Der Zweck war dabei nicht die Veranlagung von Mitteln des Fonds, sondern um bei Versteigerungen von Grundstücken eine Sicherheitsleistung hinterlegen zu können.                                                                                                                          |
| Dokumentation         | Der Tiroler Bodenfonds dokumentierte diese Veranlagung nicht schriftlich. Laut Auskunft des Fonds wurde die Sparbucheröffnung jedoch zwischen dem Geschäftsführer, dessen Stellvertreter und der Buchhalterin des Fonds mündlich abgestimmt.                                                                                                                                                               |
| Nachweis              | Zum Zeitpunkt der Überprüfung wurde das Sparbuch vom Geschäftsführer verwahrt. Der LRH überprüfte anhand des Sparbuches und dem Jahresabschluss die gemeldete Veranlagung. Dabei ergaben sich keine Diskrepanzen. Das Sparbuch wurde in Euro abgeschlossen und im Zuge der Überprüfung aufgelöst, da eine neuerliche Teilnahme an Versteigerungen seitens des Tiroler Bodenfonds nicht mehr angedacht war. |

### 5.3. Termineinlagen

Festgelder sind kurz- bis mittelfristige Termineinlagen bei Kreditinstituten, bei denen die Laufzeit mindestens einen Monat beträgt. Festgelder dienen ausschließlich der Geldanlage, weil sie während der vereinbarten Laufzeit für den Bankkunden nicht verfügbar sind.

|                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesetzliche<br>Bestimmungen | Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung machte bei der Veranlagung in Termineinlagen, solange diese in Euro abgeschlossen werden, keine expliziten Vorgaben.                                                                                                                                                                                                                  |
| Landes-<br>kulturfonds      | Der Landeskulturfonds veranlagte im Dezember 2022 liquide Fondsmittel iHv insgesamt 3,6 Mio. € in vier Festgelder bei einer österreichischen Großbank. Die Laufzeiten der Festgelder betrugen zwischen drei und sechs Monaten.                                                                                                                                                        |
| Dokumentation               | Der Fonds lud zwei Banken zur Legung von Angeboten ein und wählte das günstigste Angebot. Der Landeskulturfonds dokumentierte die Veranlagungsentscheidungen mittels standardisierter Formulare der Abteilung Finanzen.<br><br>Der Landeskulturfonds teilte dem LRH im Zuge der Überprüfung mit, bei etwaigen zukünftigen Veranlagungen zumindest drei Vergleichsangebote einzuholen. |
| Nachweis                    | Der LRH überprüfte anhand von Bankbestätigungen und Jahresabschlüssen die gemeldeten Veranlagungen. Dabei ergaben sich keine Diskrepanzen. Alle Veranlagungen wurden in Euro abgeschlossen.                                                                                                                                                                                           |
| Bewertung                   | Bei der Veranlagung in Festgelder schrieb das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung kein Mindestrating der Banken vor, bei denen Einlagen zulässig waren. Dessen ungeachtet lagen die Ratings der gegenständlichen Bank mit A2 und BBB+ im „Investment Bereich“.                                                                                                                |

## 6. Zusammenfassende Feststellungen

Gesetz über  
die risikoaverse  
Finanzgebarung

Wegen Spekulationsverlusten in einigen österreichischen Bundesländern beschloss der Tiroler Landtag das „Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung“, welches im Jahr 2014 in Kraft trat. Ziel des Gesetzes war es, Risiken im Zuge der Finanzgebarung bereits im Vorfeld auszuschließen und die Finanzgebarung risikoavers auszurichten. Dazu legte das Gesetz u.a. fest, welche Finanzgeschäfte zulässig waren und verbot ausdrücklich die Spekulation mit Steuergeldern.

Kontrolle  
durch den LRH

Im Landesbereich übertrug der Gesetzgeber die jährliche Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes dem LRH. Die Grundlage für die Kontrollen bildeten Berichte der Rechtsträger über neu getätigte Finanzgeschäfte sowie zu den jeweiligen Schuldenständen.

Der LRH prüfte die Vollständigkeit und die zahlenmäßige Richtigkeit der in den Berichten für das Jahr 2022 angeführten Finanzgeschäfte anhand von Rechnungs- und Jahresabschlüssen der meldepflichtigen Rechtsträger sowie anhand von Kontoauszügen und Bankbestätigungen. Beim Land Tirol nahm der LRH Einsicht in das Buchhaltungssystem des Landes (SAP). In weiterer Folge nahm der LRH eine Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bei den getätigten Finanzgeschäften vor.

Der LRH stellte fest, dass die durch den LRH geprüften Finanzierungen und Veranlagungen den gesetzlichen Vorgaben entsprachen. Weiters wurden im Jahr 2022 auch keine derivativen oder nach dem Gesetz unzulässigen Geschäfte abgeschlossen oder gegen das Spekulationsverbot verstoßen.

Innsbruck, am 7.11.2023

Die Direktorin

MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Monika Aichholzer-Wurzer eh.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung dem Bericht als Beilage anzuschließen.





Amt der Tiroler Landesregierung  
Sachgebiet Innenrevision und IT

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An den  
Landesrechnungshof  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

Mag.a Bettina Wengler  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 2110  
innenrevision.it@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IRIT-RL-180/3-2023  
Innsbruck, 24.10.2023

**Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes  
"Risikoaverse Finanzgebarung des Landes und sonstiger öffentlicher Rechtsträger - 2022";  
Äußerung der Landesregierung**

Der Landesrechnungshof hat von Juli bis August 2022 die Risikoaverse Finanzgebarung des Landes und sonstiger öffentlicher Rechtsträger geprüft und das vorläufige Ergebnis vom 01.09.2023, AA-1800/176, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 24.10.2023 hierzu folgende

## **Äußerung:**

### **Zu Punkt 5.3. Termineinlagen**

Feststellung (Seite 9)

Zur Feststellung des Landesrechnungshofes, der Fonds lud zwei Banken zur Legung von Angeboten ein und wählte das günstigste Angebot, wird festgehalten, dass bei Veranlagungen in Form von Termineinlagen in Zukunft zumindest drei statt zwei Vergleichsangebote durch den Landeskulturfonds eingeholt werden.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung

Anton Mattle  
Landeshauptmann